

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 9 (1862)

15 (15.4.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-522811](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-522811)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gr.

1862. Dienstag, 15. April. № 15.

Bekanntmachungen.

1) Das am 15. März d. J. errichtete Testament der Dorothee Friederike Elise Bohlmann hieselbst soll am 16. April d. J. Mittags 12 Uhr publicirt werden.

(Amtsgericht Abth. I. 2862 April 8.)

2) Die Schulrechnung der Schulacht Bürgerfeld für das Rechnungsjahr 1. Mai 1859/60 mit den Belegen, Erläuterungen, Erinnerungen des Monenten und deren Beantwortung wird vom 13. bis zum 20. d. M. bei dem Schuljuraten Carsten Dierks zum Bürgerfelde zur Einsicht der Betheiligten öffentlich ausliegen. Etwaige Erinnerungen können innerhalb dieser Frist bei einem der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes schriftlich eingebracht oder zu Protocoll gegeben werden.

Oldenburg, den 9. April 1862.

Der Vorstand der Schulacht Bürgerfeld.

3) Die Vertheilungs-Register wegen der für das Rechnungsjahr 1861/62 auszuschreibenden Schulumlage und zwar im Betrage von 93 fl 26 gr. nach dem Fuße der additionellen Contribution und Gebäudesteuer und im Betrage von 30 fl nach dem Fuße der Classen- und classificirten Einkommensteuer werden vom 13. bis 27. d. M. auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht ausliegen. Erinnerungen dagegen sind in der obgedachten Frist bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzubringen.

Oldenburg, den 11. April 1862.

Der Vorstand der Schulacht Bürgerfeld.

4) Zu Vormündern sind bestellt:

1. über die minderjährigen Kinder des weiland Cammerath's G. L. A. Schloifer hieselbst, der Oberinspector Johann van Nes hieselbst,
2. über die minderjährigen Kinder des weiland Tischlermeisters Johann Anton Andreas Glauert hieselbst, Pro-

prietair Johann Griefe und Assessor W. J. B. Glauert, beide hieselbst wohnhaft,

3. über die minderjährige Tochter des weiland Johann Heinrich Friedrich Kieselhorst hieselbst, der Gastwirth Johann Rudolf Gutfese hieselbst,

4. über die minderjährigen Kinder des weil. Tischlers Joh. Wilhelm Kaiser zu Oldenburg, der Böttchermeister Friedr. August Hermann Heinrich Raumann zu Oldenburg.

5) Zu Curatoren sind bestellt:

1. über den Nachlaß des verstorbenen Proprietairs Dierk Wessels hieselbst, der Registrator J. D. G. Schwenke hieselbst,

2. über den vacanten Nachlaß der verstorbenen Ehefrau von Nährup hieselbst, Kaufmann Herman Christoph Berlage und Kaufmann Adolf Hermann Westkamp hieselbst.

6) Gefunden: 1 Haarnetz, 1 Wagenrunge, 2 Taschentücher, 1 Mütze, 1 Buch über Pferdekunde, 1 Schürze.

Gemeinderath.

Sitzung vom 28. März 1862.

Zu Armenvätern werden gewählt:

1) der Zimmermeister W. Meyer für den Bezirk außer dem Gaarenthore,

2) der Landmann Christian Willers für den seitherigen Bezirk des Armenvaters Bakenhus.

Herbergswirthe betr.

In Folge des neuen Gewerbegesetzes vom 11. Juli v. J. fanden sich die beiden in hiesiger Stadt concessionierten Herbergswirthe veranlaßt, bei Großh. Regierung um die Concession zum unbeschränkten Wirthschaftsbetriebe nachzusuchen, da sie fürchteten, daß bei der eingetretenen Gewerbebefreiheit, wodurch der Wanderszwang der Gesellen aufgehoben sei, ihr bisheriger Geschäftsbetrieb einen ausreichenden Verdienst nicht mehr abwerfen werde.

Der Magistrat von Großh. Regierung hierüber zum Bericht aufgefordert, glaubte das Gesuch nicht befürworten zu können, da durch die eingetretene Gewerbebefreiheit die Gesellenherbergen keineswegs entbehrlich geworden seien und die Herbergswirthe bei gutem

Betriebe ihres Geschäfts noch ausreichenden Erwerb haben würden. Die Erhaltung guter Gesellenherbergen sei ein Bedürfnis, die Erweiterung derselben zu Gastwirthschaften aber nicht allein im allgemeinen Interesse wenigstens überflüssig, sondern auch für die Gesellen selbst nur nachtheilig. Ueberhaupt seien nach Ansicht des Magistrats ohnehin in der Stadt zu viel Gast- und Schenkwirthschaften vorhanden und sei derselbe daher schon seit mehr als 25 Jahren stets darauf bedacht gewesen, die abgelassenen Concessionen für derartige Etablissements nicht zu erneuern. So habe man auch in den städtischen Pachtlokalen die Wirthschaftsbetriebe, soweit sie entbehrlich gewesen, nach und nach eingehen lassen, obgleich die Pachteerträge dadurch nicht unbeträchtlich geringer geworden seien. Der Magistrat müsse daher bitten, daß auch Groß. Regierung fortan bei diesem Verfahren beharren und nur, wenn ein wirkliches Bedürfnis vorliege, Wirthschaftsconcessionen ertheilen, bezw. beschränkt erteilte unbeschränkt verleihen wolle.

Nachdem das gedachte Gesuch sodann von Groß. Regierung dem Antrage des Magistrats gemäß abschlägig beschieden war, ward es in Folge des Gewerbegesetzes nothwendig, die bisherige Instruction der Herbergswirthe in einigen Punkten zu revidiren und abzuändern und ist nach Vorlegung eines desfalligen Entwurfs der Magistrat durch Rescript Groß. Regierung vom 3. 7. d. M. ermächtigt, folgende Instruction den hiesigen Herbergswirthen vorzuschreiben:

Instruction für die Herbergswirthe.

Die Herbergswirthe dürfen in der Regel nur Gewerbsgehülfen jeder Art (Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter etc.) bei sich aufnehmen und beherbergen. Zur Beherbergung anderer Personen bedürfen sie für jeden einzelnen Fall einer schriftlichen Erlaubniß des Stadtmagistrats.

Sie dürfen Niemanden beherbergen, der nicht mit einer vom Stadtmagistrat ausgestellten Nachtkarte versehen ist und müssen diejenigen Reisenden, welche bei ihnen übernachten wollen, sofort nach ihrem Eintreffen anhalten, sich eine solche zu lösen.

§. 3.

Sie sind verpflichtet, Jeden, welcher bei ihnen übernachtet, in das Fremdenbuch einzutragen und an jedem Morgen vor 10 Uhr ein Verzeichniß der Personen, welche die letzte Nacht bei ihnen beherbergt worden sind, im Polizeibureau abzuliefern.

§. 4.

Sofort nach ihrer Hiezkunft sind die Reisenden zu befragen, ob sie hier Arbeit nehmen wollen, und im Falle sie dies bejahen,

mit den dessfälligen hiesigen Einrichtungen bekannt zu machen und in ihrem Vorhaben auf alle Weise zu unterstützen.

§. 5.
Es darf Niemand länger beherbergt werden, als die demselben ertheilte Karte gültig ist. Für den Fall, daß dieselbe für eine Nacht ausgestellt ist, müssen die Herbergswirthe den Reisenden darauf aufmerksam machen, daß er entweder abreisen, oder falls er hier in Arbeit tritt und aus diesen oder andern Gründen länger auf der Herberge hies. zu verweilen hat, sich am andern Morgen zeitig auf dem Polizeibureau einfinden müsse, um die Verlängerung der Karte nachzusuchen.

§. 6.
Reisende, deren Legitimationspapiere bereits zur Weiterreise visirt sind, dürfen ohne besondere Erlaubniß nicht noch längere Zeit auf der Herberge verweilen.

§. 7.
Verdächtige Reisende sind von den Herbergswirthen sofort der Polizei anzuzeigen.

§. 8.
Die Herbergswirthe sind verpflichtet, der Polizei in ihrer Controle über verdächtige Personen, wenn solche bei ihnen eingelehrt sein sollten, in allen Stücken behülflich zu sein.

§. 9.
Die Herbergswirthe dürfen kein Glücksspiel, keine Trinkgelage oder andere Unsittlichkeiten, oder Uebertretungen der Polizeistunde, welche für sie um 10 Uhr Abends eintritt, im Hause dulden.

§. 10.
Sie dürfen an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes kein Spiel und keine Zusammenkünfte, wodurch die Sonntagsruhe gestört, oder sonst Aergerniß gegeben werden könnte, bei sich gestatten, und an den Arbeitstagen den hier in Arbeit stehenden Gewerbsgehülfsen und Arbeitern vor beendigter Arbeitszeit den Aufenthalt auf der Herberge nicht erlauben.

§. 11.
Sie sind verpflichtet gutes Essen und gutes Getränk zu liefern.

§. 12.
Eine Uebertretung dieser Vorschriften unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Die Zurücknahme der Concession nach Art. 37 des Gewerbegesetzes bleibt vorbehalten.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.